

# Datenschutz in Forschung Lehre und Verwaltung

---

Frühjahrstagung 2023

„Zentren für Kommunikation und Informationsverarbeitung in Lehre und Forschung e.V.“ (ZKI)

„Integrierte IT-Versorgung für Forschung, Lehre, Verwaltung und Transfer“

Universität Kassel, 28. Februar 2023



**Prof. Dr. Alexander Roßnagel**  
**Der Hessische Beauftragte für**  
**Datenschutz und Informationsfreiheit**  
**Gustav-Stresemann-Ring 1**  
**65189 Wiesbaden**  
**Telefon: 0611 / 1408-0**

Internet: <https://datenschutz.hessen.de>

E-Mail: [poststelle@datenschutz.hessen.de](mailto:poststelle@datenschutz.hessen.de)

# Datenschutz ist Freiheitsschutz

---

- Grundrechte
  - Art. 8 Grundrechtecharta: Grundrecht auf Datenschutz
  - Art. 2 I iVm 1 I Grundgesetz: Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung
  - Art. 12a Hessische Verfassung: Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung
- Datenschutz-Grundverordnung
  - Verpflichtungen des Verantwortlichen (Hochschulen, Forschende)
  - Rechte der betroffenen Person (Hochschullehrende, Studierende)
  - Vorrang vor nationalem Recht
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)



# Ausgleich mit Grundrechten und Verfassungszielen

---

- Praktische Konkordanz mit anderen Grundrechten gefordert
  - Keine abstrakter Vorrang eines Grundrechts
  - Ausgleich durch gegenseitiges geringstmögliches Nachgeben
- Personenbezogene Daten sind Abbilder gesellschaftlichen Zusammenlebens
  - Gesellschaftliche Kommunikation mit solchen Daten ist notwendig
  - Datenschutzrecht soll gesellschaftliche Kommunikation nicht unterbinden, sondern ordnen
- Datenverarbeitung ist Grundrechtseingriff
  - Verarbeitungserlaubnis durch Gesetzgeber erforderlich, aber auch grundsätzlich gegeben
  - Gerahmt durch Pflichten des Verantwortlichen und Rechte der betroffenen Personen



# Forschung ist Zukunftssicherung

---

- Grundrechte
  - Art. 13 Grundrechtecharta: akademische Freiheit
  - Art. 5 III Grundgesetz: Grundrecht auf Wissenschafts- und Forschungsfreiheit
  - Art. 10 Hessische Verfassung: Schutz des wissenschaftlichen Schaffens
- Ausgleich durch „Privilegien“ in der DSGVO und im deutschem Datenschutzrecht
  - Einwilligung – Ausnahme von Bestimmtheit, breite Einwilligung genügt
  - Besondere Erlaubnistatbestände (Art. 6 II und III DSGVO, § 3 HDSIG, §§ 3, 33 HHG, § 26 HDSIG)
  - Beschränkungen von Betroffenenrechten: keine Auskunft und Löschung, wenn Forschung gefährdet
  - Gelockerte Zweckbindung (Verwendung von Sekundärdaten) (Art. 5 I b)
  - Verarbeitung besonders sensibler Daten zulässig (Art. 9 II j DSGVO, § 24 I HDSIG)
- Petersberger Erklärung der DSK ([https://datenschutz.hessen.de/sites/datenschutz.hessen.de/files/2022-11/06\\_entschliessung\\_-\\_petersberger\\_erklaerung.pdf](https://datenschutz.hessen.de/sites/datenschutz.hessen.de/files/2022-11/06_entschliessung_-_petersberger_erklaerung.pdf))



# Anforderungen an Forschung

---

- Schutz der betroffenen Personen
  - Anonymisierung, Pseudonymisierung (Art. 89 I DSGVO, § 24 III HDSIG)
  - Transparenz (Information, Auskunft) (Art. 12 bis 15 DSGVO)
  - Privacy by Design (Art. 25 DSGVO), zB Dezentrale Datenverarbeitung
  - Technisch-organisatorische Maßnahmen (Art. 32 DSGVO) Verschlüsselung, Zugriffsschutz
  
- Fehlender Schutz durch Übertragung in „unsichere Drittländer“
  - Seltene Krankheiten, DNA, Gewebeproben; Verwendung von Social Networks



# Lehre ist Zukunftsentwicklung

---

- Grundrechte
  - Art. 14 I Grundrechtecharta: Grundrecht auf Bildung
  - Art. 5 III, Art. 12 I Grundgesetz: Grundrecht auf Lehre, Wahl der Ausbildungsstätte
  - Art. 60 Hessische Verfassung: Schutz der Hochschulen
  
- Ausgleich durch Regelungen in der DSGVO und im deutschem Datenschutzrecht
  - Erlaubnistatbestände (Art. 6 II und III DSGVO, § 3 HDSIG, §§ 3, 15 ff., 23 HHG, ImmV): erforderliche Datenverarbeitung



# Anforderungen an Lehre

---

- Schutz der betroffenen Personen
  - Transparenz (Information, Auskunft) (Art. 12 bis 15 DSGVO)
  - Zweckbindung, Beschränkung auf das Erforderliche (Datenminimierung) (Art. 5 I DSGVO)
  - Privacy by Design (Art. 25 DSGVO)
  - Technisch-organisatorische Maßnahmen (Art. 32 DSGVO): Datenschutzmanagement
  
- Fehlender Schutz durch Übertragung in „unsichere Drittländer“
  - Lern-, Prüfungs-, Plagiatssoftware, Videokonferenzsysteme



# Verwaltung ermöglicht Lehre und Forschung

---

- Grundrechte
  - Art. 41 Grundrechtecharta: Recht auf eine gute Verwaltung
- Verfassungsziele
  - Art. 20 III Grundgesetz: Gesetzesbindung der vollziehenden Gewalt
  - Art. 100 ff. Hessische Verfassung: Vollzug der Gesetze durch Regierung und Verwaltung
- Ausgleich durch Regelungen in der DSGVO und im deutschem Datenschutzrecht
  - Erlaubnistatbestände (Art. 6 II und III DSGVO, § 3 HDSIG, §§ 3 und 8 HHG):  
erforderliche Datenverarbeitung
  - Erlaubnis zur Personaldatenverarbeitung (Art. 88 DSGVO, § 23 HDSIG)





# Anforderungen an Verwaltung

---

- Schutz der betroffenen Personen und Sicherung der Daten
- Pflichten als Verantwortlicher
  - Rechenschaftspflicht (Nachweis rechtmäßigen Handelns)
  - Dokumentationspflichten (VVT, Datenschutzkonzept, DSFA)
  - Organisationspflichten (Datenschutzmanagementsystem, Datenschutzbeauftragte)
- Datenverarbeitung im Auftrag
  - Sorgfältige Auswahl eines zuverlässigen Auftragnehmers (AN), Verantwortung für AN
  - Kontroll- und Weisungsrecht
  - Abschluss eines Auftragsvertrags
- Fehlender Schutz durch rechtswidrige Geschäftsmodelle
  - MS 365 und Facebook



# Bedingungen der Erfüllung der Anforderungen

---

- Integration der Datenverarbeitung
    - Zentralisierung der Pflichterfüllung – insbesondere technisch-organisatorischer Pflichten
  - Gestaltbarkeit der Datenverarbeitung
    - Nach den bestehenden Anforderungen - insbesondere Privacy by Design and Default
  - Gewährleistung rechtsgemäßen Handelns
    - Langfristige Vermeidung widerstreitender Pflichten und Geschäftsmodelle
  - Nachweisbarkeit und Nachprüfbarkeit rechtsgemäßen Handelns
    - Effektive Kontrolle auf Grundlage ausreichender Informationen
- ➔ Gefährdet durch Anbieter aus anderen Rechtskreisen



# Datenschutzrechtliche Problembereiche

---

- Datenschutz bei Datentransfer in „unsichere“ Drittländer (Art. 44 ff. DSGVO)
  - Garantien des Exporteurs für ausreichenden Grundrechtsschutz
- Datenschutzgerechte Systemgestaltung und Voreinstellungen (Art. 25 I und II DSGVO)
  - Erfüllung aller Grundprinzipien des Art. 5 DSGVO (Transparenz, Zweckbindung, Minimierung)
- Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortung (Art. 26 DSGVO)
  - Verteilung der Pflichten und gegenseitige Information über die Datenverarbeitung
- Auswahl und Vertrag zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO)
  - Vertrauenswürdigkeit des Auftragnehmers und Erfüllung aller Pflichten
- Datensicherheit (Art. 32 DSGVO)
  - Gewährleistung ausreichender Sicherheit der Datenverarbeitung



# Digitale Souveränität

---

- Hohe Abhängigkeit reduzieren
  - Aus unterschiedlichen Gründen: Wettbewerbs-, Sicherheits-, Forschungs-, Innovations-, Bildungs-, Rechts- und Digitalpolitik
- Digitale Souveränität im rechtsstaatlichen (datenschutzrechtlichen) Sinn
  - Verantwortlicher ist in der Lage, seine datenschutzrechtliche Pflichten zu erfüllen und ihre Erfüllung nachzuweisen
  - Bedingungen zur Erfüllung der Anforderungen sind erfüllt
- Wechselmöglichkeit
  - Vermeidung von Lock-in-Situationen
  - Funktionale Alternativen
  - Niedrige Wechselkosten



# Wie digitale Souveränität erreichen?

---

- Datenschutz als notwendiges Gestaltungsziel bei Digitalisierungsprojekten
  - Kriterium für gelungene Innovationen
- Datenschutz als Teil umfassender Compliance-Anforderungen
  - „BaSiS“ (Barrierefreiheit – Sicherheit – Datenschutz) als Standard für Innovationen in Hessen
- Berücksichtigung von Anfang an
  - Von Konzeption, Ausschreibung, Auswahl und Anforderungsmanagement an
- Verantwortung des Verantwortlichen
  - Keine Sachzwänge oder Abhängigkeiten, die verhindern, Verantwortung gerecht zu werden



# Wie digitale Souveränität umsetzen?

---

- Projekte auf Bundesebene
  - Souveräne Verwaltungscloud, souveräner Arbeitsplatz, Zentrum für digitale Souveränität (ZenDiS), Sovereign Tech Fund
- Projekte auf Landesebene (Hessen)
  - „BaSiS“ als Standard für IT-Projekte, Software2025, Open Source-Videokonferenzsysteme für Schulen, Hochschulen und Landesverwaltung, Hessisches Schulportal
- Grundsätze der Souveränität
  - Open Source, Lokalisierung, Gestaltungsfähigkeit, Treuhänderlösungen, Wechselmöglichkeit



# Digitale Selbstbehauptung

---

- Primat demokratischer Rechtssetzung
  - Regeln des Zusammenlebens in der digitalen Welt durch europäischen Souverän
- Selbstbestimmung der Spielregeln
  - Wettbewerbsgleichheit auf dem europäischen Markt
- Durchsetzung des Datenschutzes auch gegenüber Anbietern aus Drittländern
  - Schutzpflicht der Union, Deutschlands und Hessens für ihre Grundrechte
- Vorbild für die Entwicklung in die digitale Gesellschaft
  - Menschengerechte Digitalisierung als Vorteil gegenüber konkurrierenden Entwicklungsmodellen

